



VOLKSABSTIMMUNG

VOM 25. SEPTEMBER 1977

1

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«für einen wirksamen Mieterschutz»
und einen Gegenvorschlag**

2

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»**

3

**Bundesbeschluss
über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum
(Art. 89 und 89^{bis} BV)**

4

**Bundesbeschluss über die Erhöhung
der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative
(Art. 120 und 121 BV)**

5

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«für die Fristenlösung»**

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz» und einen Gegenvorschlag

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 30. Juni 1973 eingereichten Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1976,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 30. Juni 1973 «für einen wirksamen Mieterschutz» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die **Volksinitiative** verlangt die Ersetzung von Artikel 34^{septies} Absatz 2 der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 31^{sexies} mit folgendem Wortlaut:

Art. 31^{sexies}

¹ Der Bund erlässt Bestimmungen über die Mietzinse für Immobilien und über den Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen und missbräuchliche Forderungen.

² Die Mieten für Immobilien dürfen ohne Bewilligung nicht erhöht werden, auch nicht bei Wechsel von Vermieter oder Mieter. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund von Abrechnungen nachgewiesen wird, dass der Mietertrag für eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und für die Deckung der wirklichen Kosten nicht genügt. Bei Handänderungen wird der Kaufpreis nur soweit berücksichtigt, als er den mittleren Ertragswert vergleichbarer Objekte nicht übersteigt.

³ Die Mieten der erstmals vermieteten Objekte unterliegen der Bewilligungspflicht. Für Neubauten werden die Mieten auf Grund der Anlagekosten berechnet. Übersetzte Kosten werden nicht berücksichtigt.

⁴ Ungerechtfertigte Kündigungen des Vermieters werden aufgehoben. Gerechtfertigte Kündigungen, die für den Mieter eine Härte bedeuten, können aufgeschoben oder aufgehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verkauf, Umbau oder Abbruch des Mietobjekts. Einen besonderen Schutz geniessen die Mieter, deren Wohnung als Stockwerk verkauft wird.

⁵ Der Bund erlässt entsprechende Bestimmungen für Pacht- und für Baurechtsverhältnisse.

⁶ Der Bund kann die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmungen herbeiziehen.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen der **Gegenvorschlag der Bundesversammlung** zur Abstimmung unterbreitet.

² Er lautet:

Artikel 34^{septies} Absatz 2 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

² Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Der Präsident: Wyer

Bern, 25. März 1977

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Der Präsident: Munz

Bern, 25. März 1977

Der Protokollführer: Sauvant

Wer die **Volksinitiative** (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Wer den **Gegenentwurf der Bundesversammlung** (Art. 2) annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Bern, 27. April 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 26. September 1974 eingereichten Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1976,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 26. September 1974 «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge» wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Artikel 24^{septies}, Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

Der Bund erlässt zur Bekämpfung der Luftverunreinigung folgende Vorschriften:

a. ab dem 1. Januar 1977 dürfen in der Schweiz nur noch neue Fahrzeuge mit Benzinmotoren verkauft oder neu in Betrieb genommen werden, deren schädliche Abgasmengen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- 7,00 Gramm Kohlenmonoxyd je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
- 0,35 Gramm Kohlenwasserstoffe je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
- 0,60 Gramm Stickstoffoxyde je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer

Die Fahrzeughersteller haben zu gewährleisten, dass ihre Fahrzeuge während der ganzen Lebensdauer diesen Vorschriften konform bleiben, sofern sie beziehungsweise ihre Motoren sachgemäss gewartet und betrieben werden. Für die Lebensdauer eines Fahrzeugmotors ist als Basis eine Betriebsdauer von 100 000 Kilometern anzunehmen.

b. gebrauchte, in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge mit Benzinmotoren müssen ab dem 1. Januar 1978 so ausgerüstet sein, dass deren schädliche Abgasmengen im Einklang mit den technischen Möglichkeiten nach 1976 auf ein Minimum reduziert werden.

c. alle in der Schweiz ab dem 1. Januar 1977 neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge mit Dieselmotoren werden quantitativen Emissionsgrenzwerten für den Auswurf von Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxyd und Stickstoffoxyden unterworfen.

d. die Grenzwerte für den Ausstoss von Dieselrauch und die Kontrollmassnahmen über die Rauchemissionen werden bei allen in der Schweiz zirkulierenden in- und ausländischen Fahrzeugen mit Dieselmotoren ab dem 1. Januar 1976 sukzessive verschärft.

e. in der Schweiz immatrikulierte Motorräder und Motorfahrräder, die nach dem 1. Januar 1978 neu in den Verkehr kommen, werden quantitativen Emissionsbegrenzungen unterworfen.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Wyer
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Wer die Volksinitiative annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 27. April 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

3

**Bundesbeschluss
über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum
(Art. 89 und 89^{bis} BV)**

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1975,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

In Artikel 89 Absätze 2 und 4 und in Artikel 89^{bis} Absatz 2 wird die für das Referendum vorgeschriebene Unterschriftenzahl von 30000 auf 50000 erhöht.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt drei Monate nach der Abstimmung in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Wyer

Der Protokollführer: Hufschmid

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 27. April 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

**Bundesbeschluss über die Erhöhung
der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative
(Art. 120 und 121 BV)**

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1975,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

In Artikel 120 Absatz 1 und in Artikel 121 Absatz 2 wird die für die Verfassungsinitiative vorgeschriebene Unterschriftenzahl von 50 000 auf 100 000 erhöht.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt drei Monate nach der Abstimmung in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Wyer

Der Protokollführer: Hufschmid

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 27. April 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Fristenlösung»

(Vom 5. Mai 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 22. Januar 1976 eingereichten Volksinitiative «für die Fristenlösung»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1976,

nach Feststellung, dass die beiden Räte sich nicht über eine Abstimmungsempfehlung einigen konnten,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Volksinitiative vom 22. Januar 1976 «für die Fristenlösung» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die **Volksinitiative** lautet:

Die Bundesverfassung sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 34^{octies}

¹ Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

² Der Bund trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: i.V. Bendel

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Frau Blunschy

Der Protokollführer: Hufschmid

Wer die Volksinitiative annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 5. Mai 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber